

Geschäftsverteilungsplan

Ab 01.01.2021 tritt nachfolgender Geschäftsverteilungsplan in Kraft.

§ 1

Einrichtung und Besetzung der Kammern

Für die Erledigung der richterlichen Aufgaben bestehen bei dem Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) 9 Kammern.

Den Vorsitz der Kammer führen:

- | | |
|------------|---|
| 1. Kammer: | Direktor des Arbeitsgerichts Guth |
| 2. Kammer: | Richterin am Arbeitsgericht Freudenberg |
| 3. Kammer: | Richterin am Arbeitsgericht Barzen |
| 4. Kammer: | Richterin am Arbeitsgericht Dr. Homann |
| 5. Kammer | n. n |
| 6. Kammer: | Richterin am Arbeitsgericht Stolze |
| 7. Kammer: | n.n. |
| 8. Kammer: | Richterin am Arbeitsgericht Karehnke |
| 9. Kammer: | n. n. |

Güterichterin ist: Richterin am Arbeitsgericht Karehnke

Die Güterichterin gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 2

Verfahren bei der Verteilung der Geschäfte

1.

Die ab 01.01.2021 im Laufe des Tages (bzw. an den sich hieran anschließenden dienstfreien Tagen oder an den Tagen, an denen eine Verteilung nicht stattfinden kann) eingehenden Rechtssachen – mit Ausnahme der Arreste und einstweiligen Verfügungen – werden jeweils zu Dienstbeginn des nächsten Verteilungstages an die Kammern verteilt.

2.

Die für die Geschäftsverteilung maßgebliche Nummernfolge wird durch die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Eingänge bestimmt (Anfangsprinzip). Ausschlaggebend sind die Anfangsbuchstaben der beklagten Partei oder der Antragsgegner. Ist ein solcher nicht bezeichnet, sind die Anfangsbuchstaben des Klägers, Antragstellers oder Einsenders maßgeblich.

3.

Maßgeblich für die alphabetische Reihenfolge ist die Bezeichnung in der Klageschrift bzw. den sonstigen neu zu verteilenden Eingängen, und zwar:

- bei Familiennamen dieser ohne Berücksichtigung des Vornamens
- bei Firmenbezeichnungen, die einen Personennamen als Bestandteil führen, der erste Familienname (z. B. Fa. Alfred Bartel AG, Gebr. Knapp Wohnungsbau GmbH, Gesellschaft für Metallguss Meier m.b.H.)
- bei allen übrigen Firmen- und sonstigen Bezeichnungen der erste ausgeschriebene Bestandteil (z. B. Märkische Beton GmbH, Land Brandenburg, Gemeinde Altlandsberg)

- bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern der erste.
Im Zweifelsfall ist der individualisierende Teil der Bezeichnung heranzuziehen (z. B. Fa. C u. A; Fa. T.B.B.-GmbH).

4.

Liegen zur Verteilzeit mehrere Sachen gegen denselben Beklagten, Beteiligten oder Antragsgegner vor, richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Klägers bzw. Antragsstellers.

5.

Hat einmal eine Sache ihre Nummer, so behält sie diese auch dann, wenn sich herausstellen sollte, dass die für die Nummernfolge maßgebliche Parteibezeichnung falsch war.

Ausschlaggebend ist stets die Bezeichnung in dem ersten eingehenden Klage- oder Antragsschriftsatz oder in dem ersten neu zu verteilenden sonstigen Eingang.

6.

Arreste und einstweilige Verfügungen sind nach Eingang unverzüglich einzutragen. Die Uhrzeit ist auf dem Eingangsstempel zu vermerken. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nummern 2. bis 5. sinngemäß. Gehen mehrere Arreste oder einstweilige Verfügungen gleichzeitig ein, erfolgt die Zuteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des/der Antragstellers/in.

7.

Hält eine Kammer die Zuständigkeit einer anderen Kammer nach den Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplanes für gegeben, so legt sie den Rechtsstreit der/dem jeweiligen Kammervorsitzenden zur Übernahme vor. Mit dem Übernahmevermerk der/des übernehmenden Kammervorsitzenden wechselt die Zuständigkeit in diesem

Rechtsstreit. Eine Rückgabe an die abgegebene Kammer ist nach der Übernahme des Rechtsstreits nicht möglich. Nach der Bestimmung eines Kammertermins ist die Abgabe des Rechtsstreits ausgeschlossen.

§ 3

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Die richterlichen Geschäfte werden auf die Kammern 1, 2, 3, 4, 6 und 8 wie folgt verteilt, wobei nahtlos an den Verteilungsrhythmus des Monats Dezember 2020 angeknüpft wird:

1.

Die Zuteilung erfolgt in der Weise, dass jeweils 2 Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Kammern 1, 3, 4, 6 und 8 zugeteilt werden. An die Kammer 2 erfolgt die Zuteilung in der Weise, dass jeweils 1 Beschlussverfahren und 1 Einstweilige Verfügung/Arrest zugeteilt wird, wobei die Zuteilung der Einstweiligen Verfügung/Arrest nur in jeder zweiten Runde erfolgt.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 10 aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammern 3, 4 und 8, an die Kammern 2 und 6 mit 5 aufeinanderfolgenden Verfahren, an die Kammer 1 mit 7 aufeinanderfolgenden Verfahren verteilt.

2.

AR-Sachen, Ha-Sachen und Ba-Sachen, die in die richterliche Zuständigkeit fallen, werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit 1 Verfahren an die Kammern 1, 2, 3, 4, 6 und 8 verteilt.

3.

Ein Rechtsstreit wird von der Kammer geführt, die bereits mit dem Prozesskostenhilfeverfahren befasst war. Hierbei ist unerheblich, ob die Prozesskostenhilfe für eine gleichzeitig erhobene Klage oder für eine noch zu erhebende Klage beantragt wird. Das gleiche gilt bei mehreren solcher Verfahren in derselben Sache. Prozesskostenhilfeverfahren und Klageverfahren bilden im Sinne des Geschäftsverteilungsplanes eine Einheit.

4.

Soweit der Güterichter ein Güteverfahren zugeteilt wird, werden ihrer Kammer in der sich daran anschließenden Zuteilung der richterlichen Geschäfte nach § 3 Ziffer 1 Abs. 3 Geschäftsverteilungsplan statt 10 nur 8 Verfahren zugeteilt.

5.

Bereits weggelegte und wieder aufgerufene Verfahren oder sonstige Verfahren der 7. Kammer, die nach deren Auflösung nicht verteilt sind, werden nach Wiederaufruf in Einerschritten auf die Kammern 1, 2, 3, 4, 6 und 8, wobei nahtlos an den Verteilungsrhythmus des Monats Dezember 2020 angeknüpft wird:

Bereits weggelegte und wieder aufgerufene Verfahren oder sonstige Verfahren der 5. Kammer, die nach deren Auflösung nicht verteilt sind, werden nach Wiederaufruf in Einerschritten auf die Kammern 1, 2, 3, 4, 6 und 8, wobei nahtlos an den Verteilungsrhythmus des Monats Dezember 2020 angeknüpft wird:

§ 4

Besondere Zuständigkeit

Zeitlich beschränkte besondere Zuständigkeit

1.

Wird eine zurückgenommene Sache oder eine wegen 6monatigen Nichtbetreibens ausgetragene Sache erneut anhängig gemacht, so fällt die Sache in die Zuständigkeit der Kammer des zurückgenommenen Verfahrens. Gleiches gilt im Fall des § 54 Absatz 5 Satz 4 ArbGG. Die Akte ist erneut neu einzutragen. Diese Neueintragung berührt nicht die Verteilung nach § 3 Geschäftsverteilungsplan.

2.

Bei Prozesstrennungen (§ 145 ZPO) bleiben die abgetrennten Prozessteile in derselben Kammer, wenn auch unter einem neuen Aktenzeichen. Im Falle einer spruchkörperübergreifenden Prozessverbindung ist für die Entscheidung nach § 147 ZPO die Kammer zuständig, die das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren erhalten hat bzw. die mittlerweile für dieses Verfahren zuständig ist. Gehen mehrere Verfahren zeitgleich ein, ist für die Entscheidung über eine Verbindung die Kammer zuständig, in der das Verfahren anhängig ist, welches das niedrigere Eingangsaktenzeichen hat.

3.

Klagen, die die Zuständigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Titel des Gerichts zum Gegenstand haben (z. B. Vollstreckungsabwehrklagen) sowie Klagen zur Erfüllung eines zur Zwangsvollstreckung nicht geeigneten Titels des Gerichts bzw. Streitigkeiten über Auslegung geschlossener Vergleiche und Restitutions- und Nichtigkeitslagen werden der Kammer zugeordnet, der das dem Titel oder dem Vergleich zugrundeliegende Verfahren zugeordnet war.

Sofern der/die zuständige Richter/in die Sache im Register neu eintragen lässt, erhält diese Sache ein neues Aktenzeichen. Das alte Aktenzeichen wird in Klammern hinzugefügt. Diese Neueintragung berührt nicht die Verteilung nach § 3 Geschäftsverteilungsplan.

4.

Bei Verweisungen von Rechtsstreitigkeiten in eine andere Verfahrensart bleibt die verweisende Kammer zuständig. Diese damit verbundene Neueintragung in das Prozessregister berührt nicht die Verteilung nach § 3 Geschäftsverteilungsplan.

5.

Irrtümlich nicht eingetragene Klagen lassen die bisher erfolgte Geschäftsverteilung unberührt.

6.

Zurückverwiesene Rechtsstreite werden neu eingetragen. Diese Neueintragung berührt nicht die Verteilung nach § 3 Geschäftsverteilungsplan.

7.

Sofern durch eine Kammer ein Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, abgegeben bzw. zurückgegeben wurde, so wird bei erneutem Eingang dieser Verfahrensakte beim Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) dieses der Kammer zugeordnet, die die Sache verwiesen, abgegeben bzw. zurückgegeben hatte.

8.

Widerklagen werden in der jeweiligen Akte geführt.

§ 5

In Güteverfahren ist jede/r Kammervorsitzende allgemein zuständig.

§ 6

1.

Im Falle der Verhinderung einer/eines Vorsitzenden vertreten sich die Vorsitzenden wie folgt.

Bei Verhinderung eines/einer Kammervorsitzenden werden vertreten (der Fettdruck gibt die Hauptvertretung an; die nachfolgende Aufführung meint die Vertretungsreihenfolge im Falle der gleichzeitigen bzw. mehrfachen Verhinderung der vorhergehend angegebenen Kammervorsitzenden):

D. Vors. d. 1. Kammer durch d. Vors. **2,3,4,6,8**

D. Vors. d. 2. Kammer durch d. Vors. **1,4,6,8,3**

D. Vors. d. 3. Kammer durch d. Vors. **6,8,1,2,4**

D. Vors. d. 4. Kammer durch d. Vors. **8,1,2,3,6**

D. Vors. d. 6. Kammer durch d. Vors. **3,2,8,4,1**

D. Vors. d. 8. Kammer durch d. Vors. **4,6,3,1,2**

Solange eine Vorsitzende/r eine/n anderen Vorsitzende/n zu vertreten hat, gilt sie/er für jeden weiteren Vertretungsfall als verhindert. Dabei genießt die Zuständigkeit als Erstvertreter Vorrang.

3.

Ist abzusehen, dass die Verhinderung länger als 2 Monate dauert, wird die Vertretung neu geregelt.

§ 7

Ablehnung/Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden

In den Fällen der Ablehnung oder der Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden gilt hinsichtlich der Entscheidung über den Ablehnungsantrag die folgende Regelung:

Zuständig für Ablehnungsgesuche gegen

den Vors. der 1. Kammer ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vorsitzende der 2. Kammer ist die Vorsitzende der 4. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vorsitzende der 3. Kammer ist die Vorsitzende der 8. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vorsitzende der 4. Kammer ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vorsitzende der 6. Kammer ist die Vorsitzende der 2. Kammer.

Wird auch diese abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

die Vorsitzende der 8. Kammer ist der Vorsitzende der 1. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag.

Bei Ablehnung, Selbstablehnung und Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes (§§ 41, 42 und 48 ZPO) tritt an die Stelle des/r Vorsitzenden Richters(in) sein/seine Vertreter bzw. Vertreterin, welche die Überprüfung, die Auslegung, die Anwendung des Spruches einer Einigungsstelle oder deren Zuständigkeit betreffen, soweit der/die Vorsitzende dieser Einigungsstelle ist oder war.

§ 8

In Eil- und Notfällen sind bei Abwesenheit des zuständigen Vorsitzenden und seiner Vertreter die jeweils anwesenden Kammervorsitzenden berechtigt, Entscheidungen zu treffen, und zwar in der Reihenfolge der Ordnungszahl der Kammer, deren Vorsitz sie führen, beginnend mit der Kammer der niedrigsten Nummern.

§ 9

Ehrenamtliche Richter

Für die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern gilt die nachfolgende Regelung:

1. Listen

1.1. Gesamtliste

Die durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg für das Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) berufenen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden getrennt nach Gruppen (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) in alphabetischer Reihenfolge in einer Gesamtliste aufgeführt. Die Liste ist jährlich neu aufzustellen und wird auch als Datei geführt.

1.2. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind gemäß der Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Kammern zugeteilt. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden ab dem 01.01.2020 nach den gem. der Anlage 1 für jede Kammer geführten Listen zu den Sitzungen herangezogen. Die bisher erfolgten Ladungen bleiben bestehen.

2.1. Neu berufene ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden unverzüglich jeweils nach dem Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens in die Liste Anlage 1 der Arbeitgeber oder in die Liste der Arbeitnehmer – auf die Kammer verteilt, die die wenigsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite hat und für die Termine ab dem Geltungszeitpunkt ihrer Berufung

geladen. Bei Gleichstand der Kammern erfolgt die Verteilung auf die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl.

2.2. Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, deren Berufung ohne zeitliche Unterbrechung verlängert wird, verbleiben in der Liste, in der sie aufgeführt sind. Dies gilt auch bei einer zeitlichen Unterbrechung von bis zu 2 Monaten.

3. Die Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach der in der Anlage 1 für jede Kammer geführten Liste erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Die Ladungen sollen regelmäßig sechs Wochen vorher für alle Terminstage des folgenden Monats, und zwar in der zeitlichen Reihenfolge der Terminstage erfolgen.

4.

Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, deren Berufung ohne zeitliche Unterbrechung verlängert wird, verbleiben in der Liste, in der sie aufgeführt sind. Dies gilt auch bei einer zeitlichen Unterbrechung von bis zu 2 Wochen.

5.

Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin und oder ehrenamtlichen Richters ist die oder der in der Liste nachfolgende Richterin oder Richter heranzuziehen. Die verhinderte ehrenamtliche Richterin oder der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung herangezogen, wenn sie/er turnusmäßig zur Ladung ansteht.

6.

Es wird eine für alle Kammern einheitliche Notliste für Verhinderungsfälle erstellt (Anlage 2). Die Aufnahme in die Notliste bedarf der Zustimmung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. In diese Liste werden die ehrenamtlichen Richter – getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitnehmern – in alphabetischer Reihenfolge eingetragen.

Wird die Verhinderung erst bis zu zwei Arbeitstagen vor dem Sitzungstag bekannt (Notfälle), erfolgt die Heranziehung einer Ersatzrichterin/eines Ersatzrichters in alphabetischer Reihenfolge nach der dem Geschäftsverteilungsplan anliegenden

Notliste. Durch die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters in den vorbezeichneten Notfällen ändert sich nichts an der sonstigen Ladung in der vorgegebenen Reihenfolge.

Soweit die Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters erst am Sitzungstag festgestellt wird, gelten sie als verhindert, wenn sie nicht innerhalb von 45 Minuten bei Gericht erscheinen können.

7.

Werden nach dem Erlass eines Beweisbeschlusses weitere Verhandlungstermine anberaumt, so wird die Verhandlung in der Kammerbesetzung fortgeführt, die den Beweisbeschluss erlassen hat.

Soweit der oder die ehrenamtliche Richter/in zum Folgetermin dauerhaft verhindert ist, rückt der/die in der Liste nachfolgende ehrenamtliche Richter/in nach.

8.

Über Befangenheitsanträge gegen eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter in der mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer möglichst am Verhandlungstag in voller Besetzung. Für die ehrenamtliche Richterin oder den ehrenamtlichen Richter ist die planmäßige Vertreterin/der planmäßige Vertreter aus der Notliste zu laden. Ist ein Vertreter bis zum Ende der letzten an diesem Tag anberaumten Sache nicht zu erreichen und im Falle eines schriftlichen Befangenheitsantrages gegen eine ehrenamtliche Richterin oder einen ehrenamtlichen Richter entscheidet die Kammer in der Besetzung, wie sie für die nächste Kammersitzung geladen worden ist, es sei denn, dass die abgelehnte Richterin oder der abgelehnte Richter auch für diese geladen sind. In diesem Fall entscheidet die Kammer des übernächsten Kammertermins.

§ 10

Der Direktor des Arbeitsgerichts hat die Vorsitzenden der Kammern bevollmächtigt, für deren Zuständigkeitsbereich Akteneinsicht nach § 229 Absatz 2 ZPO zu gewähren.

§ 11

Zuständigkeit des Präsidiums

In allen weiteren Zweifelsfragen entscheidet auf Antrag der Geschäftsstelle oder eines Vorsitzenden das Präsidium.

Frankfurt (Oder), den

Guth

Freudenberg

Barzen

Dr. Homann

Stolze*

Karehnke

*wegen Urlaubs an der Unterschriftsleistung verhindert